

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Unternehmen des Jenoptik-Konzerns



1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Geschäfte, bei denen die JENOPTIK AG oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (AktG) Auftraggeber sind.

1.2. Für alle – auch künftigen – seitens des Auftraggebers (nachfolgend auch „AG“ genannt) erfolgenden Bestellungen, Angebote und sonstigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer (nachfolgend auch „AN“ genannt) gelten auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen des AN erkennt der AG nicht an; den Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit widersprochen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN seine vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllt.

1.3. Eine Änderung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen einschließlich dieser Bestimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des AG bzw. einer schriftlichen Vereinbarung.

1.4. Die vorliegenden Bedingungen gelten für Kaufverträge und sind auf Werkverträge, Werklieferungsverträge, Dienstverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar.

1.5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden nur Anwendung, wenn der AN Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt für AN, die im Ausland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die mit der eines inländischen Unternehmers vergleichbar ist, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

2.1. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, ist der AG zum schriftlichen Widerruf berechtigt, soweit keine andere Frist ausdrücklich bestimmt ist.

2.2. Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.3. Weicht der AN in seiner Erklärung von der Anfrage oder Bestellung des AG ab, so hat er hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.4. Für den Fall, dass der AG eine Bestellung auslöst und die Bestellung eine Lieferung oder Leistung sowie Rechnungslegung an ein verbundenes Unternehmen der JENOPTIK AG im Sinne des § 15 AktG vorsieht, gilt, dass der AG als Bevollmächtigter des verbundenen Unternehmens handelt und ein Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem verbundenen Unternehmen zustande kommt.

3. Leistung durch Dritte

3.1. Der AN ist zur Erbringung seiner Leistungen durch Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt.

3.2. Sofern ein vom AG gestatteter Einsatz Dritter erfolgt, ist der AN verpflichtet, diesen Dritten auf die Grundsätze der zwischen dem AG und dem AN geschlossenen Vereinbarungen zu verpflichten, insbesondere bzgl. Geheimhaltung, Datenschutz und Compliance.

4. Vertragsbeendigung

4.1. Jede der Vertragsparteien kann von dem Vertrag ganz oder teilweise wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes zurücktreten bzw. außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der AG infolge der Tätigkeit des AN bei oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist oder der Eintritt eines solchen Schadens aufgrund konkreter Anhaltspunkte wahrscheinlich ist;

- für den AG ein Fall höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 6.5. vorliegt, sofern der AG nicht das in Ziffer 6.5. geregelte Recht auf Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung wahrnimmt;

- der AN gegen Compliance-, Datenschutz- und/oder Geheimhaltungsregelungen in nicht nur unerheblicher Weise verstößt;

- der mit der Leistung verbundene Zweck aufgrund technischer oder schwerwiegender Gründe nicht mehr erreicht werden kann, es sei denn, der AG hat die Zweckverfehlung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt;

- der AN oder die vom AN eingesetzten Mitarbeiter nicht die für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten besitzen oder

- beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt.

Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte des AG zur Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund oder zum Rücktritt vom Vertrag bleiben von dieser Regelung unberührt.

4.2. Hat der AN die Absicht, einen Antrag auf Insolvenz gemäß § 13 InsO zu stellen oder erlangt er als Schuldner durch die Zustellung des Eröffnungsantrags eines Gläubigers gemäß § 14 InsO Kenntnis von der Eröffnung eines gegen ihn gerichteten Insolvenzverfahrens, so ist er verpflichtet, dies dem AG unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht durch den AN stellt einen wichtigen Grund im Sinne der Regelung der Ziffer 4.1. dar und berechtigt den AG daher zur Kündigung bzw. zum Rücktritt. Ein solches Recht steht dem AG auch zu, wenn der Antrag des AN oder eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den AN mangels Masse gemäß § 26 InsO abgewiesen wird.

4.3. Jeder Rücktritt vom und jede Kündigung des betreffenden Vertrages bedarf der Schriftform.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnung

5.1. Die Preise des AG im Rahmen der Bestellung sind Nettopreise, es sei denn der AG hat ausdrücklich etwas anderes ausgewiesen. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z.B. Reisekosten) abgegolten.

5.2. Die Fälligkeit von Forderungen gegen den AG tritt erst nach vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Leistungserbringung beim AG und Zugang einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung ein.

5.3. Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt der AG den vereinbarten Preis innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Lieferung bzw. Leistungserbringung und Rechnungserhalt

5.4. Zahlungsverzug tritt nur nach Fälligkeit und schriftlicher Mahnung ein. Der AG kommt nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 7 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

5.5. Der AN ist verpflichtet, auf allen Rechnungen, Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des AG anzugeben. Etwaige Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn eine unter Einhaltung der Bestimmungen von Satz 1 sowie eine den Grundsätzen des § 14 UStG entsprechende Rechnung des AN mit detaillierter Auflistung der konkret erbrachten Leistungen dem AG zugegangen ist. Rechnungen kann der AG nur unter dieser Voraussetzung bearbeiten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6. Liefermodalitäten, Gefahrübergang

6.1. Die Lieferung erfolgt „DAP“ der in der Bestellung des AG angegebenen Adresse nach INCOTERMS 2010, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Die in der Bestellung angegebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind bindend. Maßgeblich ist der Wareneingang beim AG.

6.3. Lieferungen oder Leistungen zu einem anderen als dem in der Bestellung angegebenen Zeitpunkt oder in anderer Menge sind unzulässig. Nimmt der AG die Lieferung oder Leistung dennoch an, ändert dies nichts an den Zahlungsbedingungen und -fristen.

6.4. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des AG. Liegt im Falle von vorzeitiger Lieferung keine Zustimmung des AG vor, kann der AG nach seiner Wahl die Rücksendung auf Kosten des AN vornehmen oder die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des AN einlagern.

6.5. Unbeschadet der sonstigen Rechte des AG ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

6.6. Der AG ist in Fällen höherer Gewalt berechtigt, die Erfüllung von ihm eingegangener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben, solan-

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Unternehmen des Jenoptik-Konzerns



ge der AG wegen höherer Gewalt an der Annahme der Lieferung oder Leistung in dem betroffenen Bereich gehindert ist. Fälle höherer Gewalt liegen insbesondere vor bei Betriebsunterbrechungen, Streiks, sonstigen Fällen der Betriebsruhe ohne eigenes Verschulden, Krieg, Unruhen, Epidemien, Naturkatastrophen (z.B. ungewöhnlich heftige Unwetter oder Überschwemmungen), behördlichen Beschränkungen und Verboten und bei sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen. Der AG kommt in einem solchen Fall nicht in Verzug. Auch kann der AN in einem solchen Fall keine Ansprüche im Zusammenhang mit der hinausgeschobenen Abnahme geltend machen. Der AG wird den AN in diesen Fällen rechtzeitig informieren.

6.7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Ansprüche aufgrund der verspäteten oder mangelhaften Lieferung oder Leistung dar.

6.8. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, findet eine förmliche Abnahme statt. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung des AG nicht.

7. Vertragsstrafe

Im Falle des Verzuges des AN kann der AG pro Werktag (Montag bis Samstag) Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch maximal 5 % des Auftragswertes verlangen. Die Vertragsstrafe wird, soweit der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, hierauf angerechnet. Den Vorbehalt oder die Geltendmachung der Vertragsstrafe erklärt der AG spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung, die zeitlich der verspäteten Lieferung oder Leistung nachfolgt. Der AG behält sich die Geltendmachung weiterer Ansprüche ausdrücklich vor.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

8.1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist berechtigt, mit gegen den AN gerichteten Forderungen von anderen Unternehmen des Jenoptik-Konzerns im Sinne des § 15 AktG aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

8.2. Der AN darf seine Forderungen gegen den AG nicht abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Aufrechnungsrechte stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit der Hauptforderung des AG im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen oder vom AG anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte des AN sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des AN stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom AG anerkannt.

9. Qualität, Nachhaltigkeit

9.1. Lieferungen und Leistungen des AN sind so auszuführen, dass sie den vertraglichen Vereinbarungen, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Unfallverhütungs-, den Arbeitssicherheits-, Umwelt- und ähnlichen Vorschriften, den einschlägigen technischen Normen und den neuesten anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfungszeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

9.2. Der AN hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik der jeweiligen Branche entsprechendes Qualitätsmanagement-System einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und dem AG diese auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der AG oder ein vom AG beauftragter Dritter sind nach vorheriger Abstimmung mit dem AN zu Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätsmanagement-Systems berechtigt.

9.3. Erbringt der AN Lieferungen oder Leistungen auf dem Gelände des AG, hat er dem vom AG benannten und weisungsbefugten Koordinator den Beginn und den Umfang der Lieferungen oder Leistungen mitzuteilen, deren Ablauf mit dem Koordinator abzustimmen und dessen Weisungen zu beachten. Soweit von der zu erbringenden Leistung oder dem Liefergegenstand Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können und daher besondere Vorschriften in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung gelten, ist der AN verpflichtet, dem AG mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes EU-Sicherheitsdatenblatt sowie eine Erklärung über Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Massenprozent besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) zu übergeben. Im Falle von Änderungen hat der AN dem AG aktualisierte Daten- und Merkblätter sowie die Erklärung nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert zu übergeben.

9.4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der AN auf seine Kosten für eine Verpackung zu sorgen, die für die Lieferung der Ware geeignet und umweltfreundlich ist. Auf der Verpackung müssen alle für den Inhalt, die Lagerung und den Transport wichtigen Hinweise sichtbar angebracht werden.

9.5. Soweit der AN einen Anspruch auf die für den AG kostenfreie Rücksendung der Verpackung hat, muss die Verpackung dementsprechend deutlich gekennzeichnet werden. Bei fehlender oder undeutlicher Kennzeichnung entsorgt der AG die Verpackung auf Kosten des AN.

10. Mitwirkungspflichten

10.1. Der AG hat Mitwirkungspflichten nur zu erbringen, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

10.2. Auf das Ausbleiben von durch den AG dem AN zur Verfügung zu stellenden Informationen und Dokumenten kann sich der AN nur nach schriftlicher Aufforderung an den AG und dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist berufen.

11. Beschaffenheit, Gewährleistung

11.1. Der AN gewährleistet, dass seine Lieferung oder Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.

11.2. Der AN garantiert, nur zertifizierte Originalteile zu verwenden, zu liefern und dies auf Nachfrage des AG unter Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

11.3. Der AN ist nur verpflichtet, die Ware auf Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel zu prüfen. Solche Mängel wird der AN innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang rügen. Im Weiteren rügt der AN Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

11.4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AN unbeschränkt zu; in jedem Fall ist der AN berechtigt, vom AN nach Wahl des AN Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache bzw. erneute mangelfreie Leistung zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als gescheitert. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der AN hat dem AG im Rahmen seiner Schadensersatzpflicht auch die Aus-, Um- und Einbaukosten, die dem AN im Zusammenhang mit Mängeln entstehen, zu erstatten.

11.5. Der AN hat angezeigte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Der AN ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn der AN trotz angemessener Fristsetzung mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, bei einer Abstimmung zwischen den Parteien oder wenn besondere Umstände vorliegen, die dem AN ein Abwarten der Mängelbeseitigung durch den AN unzumutbar machen. Die hierbei angefallenen Kosten trägt der AN.

11.6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht längere Verjährungsfristen vorsieht oder die zwingenden Bestimmungen der §§ 478,479 BGB eingreifen.

11.7. Zeigt der AN Mängel der Lieferung oder Leistung dem AN an, tritt mit dem Zugang der Mängelanzeige die Hemmung der Verjährung der Mängelansprüche des AN ein. Die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen bei streitigen Ansprüchen nach § 203 Satz 1 BGB muss schriftlich erfolgen.

12. Haftung

12.1. Für die Haftung des AN finden die gesetzlichen Haftungsregelungen uneingeschränkt Anwendung, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

12.2. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AN Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, geltend macht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

12.3. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er oder sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflicht ist die Verpflichtung zur Zahlung.

12.4. Die Haftung des AN wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Unternehmen des Jenoptik-Konzerns



zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.5. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für außervertragliche und deliktische Ansprüche.

12.6. Soweit nicht in dieser Ziffer 12 etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung des AG ausgeschlossen.

13. Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

13.1. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter – egal aus welchem Rechtsgrund – frei, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt und/oder fehlerhafte Dokumentationen und Erklärungen zurückzuführen sind, und erstattet dem AG die notwendigen Kosten seiner diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

13.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von 13.1 ist der AN verpflichtet, sämtliche Kosten zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem AG durchgeführten Rückrufaktion, Warnung und sonstigen Maßnahme ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

13.3. Der AN unterhält für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine erweiterte Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/ Sachschaden/ echten Vermögensschaden; stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14. Geheimhaltung, Schutz- und Nutzungsrechte, Software

14.1. An den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – hat der AG die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Der AN ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des AG Dritten nicht zugänglich gemacht, bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte vervielfältigt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist. Etwaige Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt. Im Falle von Widersprüchen oder Regelungslücken zwischen einer etwaigen Geheimhaltungsvereinbarung und den Regelungen dieser Ziffer 14 gelten die Regelungen der Geheimhaltungsvereinbarungen vorrangig.

14.2. Dem AG vom AN zur Kenntnis gebrachte Informationen gelten als nicht vertraulich, soweit diese nicht ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

14.3. Der AN räumt dem AG an sämtlichen urheberrechtlich geschützten Werken oder gewerblichen Schutzrechten an der Lieferung oder Leistung, insbesondere an Software, ein unwiderrufliches, übertragbares, lizenzierbares, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, wenn und soweit dies für die Nutzung der Lieferung oder Leistung erforderlich ist. Software hat der AN ablauffähig im Objektcode auf handelsüblichen Datenträgern zu liefern. Ist auch die Lieferung des Quellcodes der Software umfasst, so ist dieser zusammen mit der vollständigen Entwicklungsdokumentation und den Entwicklungswerkzeugen zu liefern.

14.4. Soweit im Auftrag des AG Entwicklungsleistungen erbracht werden und/oder Abbildungen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Datenblätter oder sonstige Unterlagen erstellt werden, überträgt der AN hieran die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie Schutzrechte auf den AG.

14.5. Die für den AG erstellten Arbeitsergebnisse dürfen ausschließlich durch den AG veröffentlicht werden.

14.6. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

14.7. Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Lieferung oder Leistung durch den AG Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen den AG geltend machen, muss der AN die erforderlichen Abwehr- und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung ergreifen. Wird der AG von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des AN irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

14.8. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendun-

gen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

14.9. Die Verjährungsfrist für Rechtsmängelansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

14.10. Es ist dem AN nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG gestattet, sog. „Freie Software“ und/oder „Open Source Software“, d.h. Software, die kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten.

14.11. Der AG bleibt alleiniger Inhaber seiner gewerblichen Schutzrechte und seines Know-how, eine Übertragung oder Lizenzierung findet nicht statt. Insbesondere ist der AN nicht zur Benutzung der Marken des AG berechtigt. Referenzbenennungen durch den AN sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG und nach Benennung des konkreten Referenzzweckes und -inhaltes durch den AN zulässig, ohne dass der AN hierauf einen Anspruch hat.

15. Informationsweitergabe

Der AG ist berechtigt, die aus der Kundenbeziehung mit dem AN bekannt gewordenen Informationen an mit dem AG konzernverbundene Unternehmen (§15 AktG) im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen weiterzugeben.

16. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge

16.1. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist nur wirksam, wenn der AG zur Weiterveräußerung und Verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt ist und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt.

16.2. Sofern der AG dem AN Teile beistellt, behält sich der AG hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des AG mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AG (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

16.3. Wird die vom AG beigestellte Sache mit anderen, dem AG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, überträgt der AN schon jetzt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlich gültiger Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung an den AG. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilmäßig Miteigentum überträgt.

16.4. Das Allein- oder Miteigentum des AG verwahrt der AN unentgeltlich für den AG und mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, das er in eigenen Angelegenheiten anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

16.5. An durch den AG bereitgestellten Werkzeugen behält sich der AG das Eigentum vor; der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom AG bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist verpflichtet, die dem AG gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN dem AG schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AG nimmt die Abtretung hiermit an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AG etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der AN dem AG sofort anzuzeigen.

16.6. Soweit die dem AG nach 16.2 und 16.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des AG um mehr als 10 % übersteigen, ist der AG auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des AG verpflichtet.

17. Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, Zollverkehr

17.1. Der AN sichert zu, dass der Lieferung oder Leistung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen und der AN die unter dieser Ziffer 17 geregelten Verpflichtungen einhält.

17.2. Der AN hat alle Anforderungen des für die Lieferung oder Leistung relevanten nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und dem AG vor Vertragsabschluss sowie bei Änderungen unverzüglich alle Unterlagen, Dokumente, Daten und Informationen schriftlich zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Unternehmen des Jenoptik-Konzerns



des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr erforderlich sind, insbesondere durch ihn oder durch den AG einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten.

17.3. Der AN hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen, die im Falle von zollpflichtigen Lieferungen oder Leistungen die relevanten zollpflichtigen und nicht zollpflichtigen Preisbestandteile getrennt ausweist, soweit nicht anders vereinbart. Bei kostenlosen Lieferungen oder Leistungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis "For Customs Purposes Only" erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung oder Leistung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung). Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände benötigt werden, ist der AN verpflichtet, dem AG diese Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen und sich bei allen im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen mit dem AG in Verbindung zu setzen. Des Weiteren hat der AN den AG mit allen zulässigen Mitteln zu unterstützen, die zu einer optimalen und rechtskonformen Zollabwicklung erforderlich sind.

17.4. Der AN gewährleistet die Sicherheit der Lieferkette und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der AN verpflichtet sich, auf Anfrage des AG einen entsprechenden Nachweis durch Zertifikate oder Erklärungen zu erbringen (z.B. Sicherheitserklärung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter ZWB, Compliance-Erklärung mit Bezug auf die CTPAT Initiative).

17.5. Verletzt der AN seine vorstehenden Pflichten, hat er dem AG sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem AG hieraus entstehen, zu erstatten, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

18. Anti-Korruption/ Compliance

18.1. Der AN sichert zu, bei und im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und Leistungen für den AG alle insoweit einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften zu beachten, insbesondere Strafrecht, Anti-Korruptionsrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitsrecht. Dies betrifft sowohl die einschlägigen Gesetze und Rechtsvorschriften in dem Land des Geschäftssitzes des AN als auch in demjenigen Land, in dem die Lieferungen oder Leistungen erbracht werden, aber auch – soweit anwendbar – internationale und deutsche Vorschriften.

18.2. Der AN verpflichtet sich mit Zustandekommen des Vertrages zur Einhaltung des „Verhaltenskodex für Lieferanten des Jenoptik-Konzerns“, der auf der Website der Jenoptik in deutscher und englischer Sprache unter www.jenoptik.com/lieferanten-coc eingesehen werden kann und dort auch zum Download zur Verfügung steht. Zugleich ist der vorgenannte Verhaltenskodex Anlage und somit Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

18.3. Unbeschadet der sonstigen Rechte des AG berechtigt ein vom AN zu vertretender, nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine oder mehrere der vorgenannten Verpflichtungen durch den AN den AG zur außerordentlichen Kündigung bzw. zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie zum Abbruch der Geschäftsbeziehungen und sämtlicher Vertragsverhandlungen.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

19.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem AG und dem AN unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des AG. Jedoch kann der AG den AN auch vor den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

19.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen des AN sowie der Zahlungspflicht des AG die Geschäftsadresse des AG.

Anlage zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

Verhaltenskodex für Lieferanten des Jenoptik-Konzerns (Stand: August 2017)